

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie, BFE

**Per Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)**

Bern, 6. Februar 2026

## **Stellungnahme zur Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung) Stellung nehmen zu können.

Die aeesuisse begrüsst grundsätzlich die Entwicklung eines Preismodells mit effizienten Systemanreizen. Die vorliegende Verordnungsrevision und insbesondere die daraus abgeleitete Neuberechnung des variablen Anteils des Bewirtschaftungsentgelts werfen jedoch erhebliche konzeptionelle und praktische Fragen auf.

Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Vermarktungs- und Ausgleichsenergiekosten in der Praxis deutlich höher ausfallen werden als im Erläuternden Bericht prognostiziert. Die zugrunde liegende Methodik unterschätzt systematisch die Risiken und Kosten, denen insbesondere dargebotsabhängige Kleinanlagen in der Direktvermarktung ausgesetzt sind.

Wir beantragen deshalb:

- eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren, um belastbare Erfahrungswerte im vorgeschlagenen Einpreismodell zu sammeln;
- eine technologieneutrale und diskriminierungsfreie Übergangsregelung; und
- eine verlässliche und angemessene Anschlusslösung basierend auf den gesammelten Erfahrungswerten

Als pragmatische und sachgerechte Übergangslösung schlägt die aeesuisse für die Übergangsfrist ein fixes Bewirtschaftungsentgelt vor, dessen Höhe sich an den vom BFE publizierten Werten für das Jahr 2023 orientiert.

### **Allgemeine Information zur aeesuisse**

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 30 Branchenverbänden und rund 600 Unternehmen (darunter zahlreiche EVU), die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung, Energieverteilung und -vermarktung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und engagieren uns für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

## Energieförderverordnung (EnFV)

Die aeesuisse anerkennt das Ziel des Bundesamts für Energie, mit der Einführung des Einpreismodells effizientere und systemdienliche Anreize im Ausgleichsenergiemarkt zu schaffen. Die vorliegende Revision der Energieförderungsverordnung unterschätzt die realen wirtschaftlichen Konsequenzen für die Direktvermarktung jedoch erheblich. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Vermarktungs- und Ausgleichsenergiekosten deutlich höher ausfallen werden als im Erläuternden Bericht prognostiziert.

Die Kostenabschätzung im Erläuternden Bericht basiert auf hypothetischen, rückblickenden und statischen Zeitreihen und bildet damit einen Markt ohne Verhaltensanpassungen ab. Dies steht im Widerspruch zum erklärten Ziel eines effizienten Einpreissystems. In einem solchen Markt reagieren flexible und regelbare Akteure aktiv auf Preissignale und optimieren ihre Fahrpläne. Dargebotsabhängige Kleinanlagen und nicht steuerbare Anlagen können dies nicht. Sie verbleiben als unflexible Residualproduktion im System und tragen dadurch strukturell überproportional zu Systemabweichungen und Ausgleichsenergiekosten bei. Unter realistischen Marktannahmen ist daher von einer systematisch positiven Korrelation zwischen Mengenabweichung und Ausgleichsenergiepreis für dargebotsabhängige Technologien auszugehen, selbst wenn der mittlere Prognosefehler null beträgt. Diese systemische Benachteiligung wird in der Methodik im Erläuternden Bericht nicht ausreichend berücksichtigt.

Zudem blendet der Vorschlag zentrale Kosten- und Risikokomponenten aus. In der Praxis liegen die Profilwerte einzelner Anlagenkategorien häufig deutlich unter dem Referenz-Marktpreis. Beispielhaft verweisen wir bei der Wasserkraft auf einen strukturellen Effekt, der im Erläuternden Bericht nicht berücksichtigt wird: Der Referenzmarktpreis wird durch steuerbare, typischerweise grössere Anlagen mit hoher Flexibilität beeinflusst, die ihre Produktion auf Hochpreisstunden optimieren. Nicht steuerbare Kleinwasserkraftanlagen können dieses Verhalten nicht spiegeln und profitieren entsprechend nicht im gleichen Ausmass. Dadurch kann der Referenzmarktpreis systematisch höher ausfallen, als es einem Referenzwert für nicht steuerbare Wasserkraft entspräche. Aufgrund des zugesicherten Bestandsschutzes müssen Direktvermarkter diese Differenz tragen.

Gleichzeitig führt die Varianz im Zusammenhang mit einem potenziellen Ausfallrisiko zu einem asymmetrischen Risikoprofil für den Dienstleister. Im bisherigen System konnten solche Risiken über Portfolioeffekte abgedeckt werden. Mit dem neuen System entfällt dieser Effekt vollständig, wodurch Risiken individualisiert und auf einzelne Anlagen und Vermarkter verlagert werden.

Heutige, vergleichsweise tiefe Ausgleichskosten sind auch nicht ohne Weiteres in einen zukünftigen Zustand mit deutlich höheren installierten Kapazitäten übertragbar: Mit dem politisch angestrebten Ausbau der Windenergie ist mit steigender Volatilität und damit auch steigenden Ausgleichsenergiekosten zu rechnen. Erfahrungen aus Märkten mit höherem Windanteil (z. B. Deutschland) deuten darauf hin, dass entsprechende Kosten auch bei verbesserter Prognosegüte substantiell bleiben können.

Ohne ein kostendeckendes Bewirtschaftungsentgelt inklusive angemessener Risikoprämie ist nicht zu erwarten, dass Direktvermarkter bereit sind, diese Risiken zu übernehmen. Die Verfügbarkeit von Direktvermarktern dürfte folglich abnehmen, insbesondere bei kleineren Betreibern ohne breitem Portfolio. In der Konsequenz würden zusätzliche Kosten auf die Anlagenbetreiber überwältzt, der kommunizierte Bestandsschutz faktisch ausgehöhlt und der Zugang zur Direktvermarktung für risikobehaftete Anlagen erschwert oder verunmöglicht. Dies steht im Kontrast zum angestrebten Ausbau von erneuerbaren Energien und dem Ziel ihrer erfolgreichen Marktintegration.

Angesichts der genannten hohen Unsicherheiten über die künftige Marktdynamik und das Ausgleichsenergiepreisniveau sind belastbare Prognosen derzeit nicht möglich. Sie dürfen aus unserer Sicht nicht als Grundlage für eine dauerhafte Neuausrichtung der Rahmenbedingungen dienen. Die aeesuisse beantragt folglich eine zweijährige Übergangsfrist, um Erfahrungswerte zu gewinnen und die Methodik des Einpreismodells fundiert zu überprüfen.

Für diese Übergangsphase schlägt die aeesuisse ein fixes Bewirtschaftungsentgelt vor, das sich an den vom BFE publizierten Werten für 2023 orientiert. Dieses ermöglicht bei den erwarteten Energiepreisen eine weitgehend kostendeckende Vermarktung, wahrt den Bestandsschutz und verhindert Fehlanreize sowie unnötige Marktaustritte erneuerbarer Anlagen.

#### **Art. 26 – Bewirtschaftungsentgelt**

<sup>1</sup> Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt, ~~das sich aus einem fixen Anteil für die Vermarktungskosten in der Höhe von 0,11 Rp./kWh und einem variablen Anteil für die Ausgleichsenergiekosten zusammensetzt.~~

<sup>2-6</sup> *streichen*

<sup>2 (neu)</sup> **Das Bewirtschaftungsentgelt beträgt bis zum 31. Dezember 2027:**

- a. 1,30 Rp./kWh bei Photovoltaik-, Windenergieanlagen und nicht-steuerbaren Wasserkraftanlagen;**
- b. 0,65 Rp./kWh bei steuerbaren Wasserkraftanlagen;**
- c. 0,35 Rp./kWh bei Kehrlichtverbrennungsanlagen;**
- d. 0,65 Rp./kWh bei den übrigen Biomasseanlagen.**

#### **Art. 108d – Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Für ~~Photovoltaikanlagen~~ Anlagen in der Direktvermarktung, die bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden, wird für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten gestützt auf die Regelung nach Artikel 26 berechnet und im dritten Quartal 2026 ausbezahlt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

*P. Wismer-Felder*

Priska Wismer-Felder  
Co-Präsidentin

*C. Schaefer*

Christoph Schaefer  
Co-Präsident

*F. Thomas*

Fabienne Thomas  
Co-Geschäftsführerin

*S. Batzli*

Stefan Batzli  
Co-Geschäftsführer